

**Maßregelungsvereinbarung  
zur Tarifauseinandersetzung  
Arbeiterwohlfahrt NRW 2019  
vom 7. März 2019**

Zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.  
- vertreten durch den Vorstand -

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
- vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen -

andererseits

wird im Zusammenhang mit der Tarifauseinandersetzung bzw. dem Arbeitskampf bei der AWO in Nordrhein-Westfalen 2019 die nachfolgende Maßregelungsvereinbarung getroffen:

1. <sup>1</sup>Jede Maßregelung von Beschäftigten aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifrunde 2019 bei der Arbeiterwohlfahrt in NRW unterbleibt bzw. wird rückgängig gemacht. <sup>2</sup>Insbesondere bestehen gekündigte Arbeitsverhältnisse fort, Abmahnungen und Ermahnungen werden zurückgenommen. <sup>3</sup>Die Beschäftigten werden unmittelbar nach dem Ende des Arbeitskampfes zu unveränderten Bedingungen weiterbeschäftigt. <sup>4</sup>Maßregelungen jeglicher Art, die bereits erfolgt sind, werden durch ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber den betroffenen Arbeitnehmern rückgängig gemacht.
2. <sup>1</sup>Ist ein Anspruch oder eine Anwartschaft von einer ununterbrochenen Zeit oder einer bestimmten Zeitdauer oder davon, dass das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, abhängig, ist die Teilnahme am Streik für die Erfüllung dieser Zeit nicht schädlich. <sup>2</sup>Die Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen führt nicht zu einer Kürzung der Entgeltfortzahlung oder der tariflichen Jahressonderzahlung. <sup>3</sup>Soweit Resturlaub wegen der Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen nicht mehr genommen werden kann/konnte, wird dieser über den 31. März 2019 hinaus übertragen.
3. <sup>1</sup>Der Arbeitgeber erbringt die (Altersteilzeit-) Wertguthaben für die infolge von Arbeitskampfmaßnahmen ausgefallene Arbeitszeit (Ausfallzeit). <sup>2</sup>Für das Altersteilzeitverhältnis gilt die Ausfallzeit als geleistete Arbeitszeit. <sup>3</sup>Auf Wunsch des Altersteilzeitbeschäftigten erhält dieser auch Gelegenheit, streikbedingte Ausfallzeiten nachzuarbeiten. <sup>4</sup>Eine Kürzung des Erhöhungsbetrages wegen Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen findet in keinem Falle statt.
4. <sup>1</sup>Die im Zusammenhang mit der Tarifrunde 2019 gezeigten Verhaltensweisen von Beschäftigten werden nicht weiterverfolgt und geahndet. <sup>2</sup>Die Tarifvertragsparteien und ihre Mitglieder stellen keine Strafanträge und erstatten keine Strafanzeigen aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifbewegung 2019 gegeneinander, gegen Dritte, oder gegen Mitglieder der anderen Tarifvertragspartei.
5. <sup>1</sup>Arbeitskampfbedingte Unterbrechungen der Ausbildung werden für Schülerinnen und Schüler, die auf Grundlage eines bundesrechtlich geregelten Berufszulassungsgesetzes (Hebammengesetz, Krankenpflegegesetz, Altenpflegegesetz u.a.) oder landesrechtlich geregelter Berufe mit Fehlzeitenregelung ausgebildet werden, auf die Dauer der Ausbildung angerechnet.

net und nicht als Fehlzeit, sondern analog Urlaubszeiten behandelt.

6. Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ziffern entstandene Vorgänge werden aus den Personalakten entfernt und vernichtet; personenbezogene Daten werden nicht erhoben, gespeichert, verarbeitet, sondern nicht wiederherstellbar gelöscht.

Berlin, den

Düsseldorf, den 30.07.2019

Für den  
Arbeitgeberverband  
AWO Deutschland e.V.

Für die  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
ver.di

Rifat Fersahoglu-Weber  
Vorsitzender

Gabriele Schmidt  
Landesbezirksleiterin

Gero Kettler  
Geschäftsführer

Wolfgang Cremer  
Landesbezirksfachbereichsleiter

Susanne Hille  
Gewerkschaftssekretärin